



# 125 Jahre Rheinische Versorgungskassen



## Impressum

### Herausgeber

Rheinische Versorgungskassen  
Mindener Straße 2  
50679 Köln  
T +49 221 82 73 - 0  
F +49 221 82 73 - 21 57  
info@versorgungskassen.de  
www.versorgungskassen.de

### Text und Recherche:

Konrad Hürtgen, RVK

### Fotos:

Cover: Jens Willbrand, Photographie, Köln - Erstveröffentlichung in „Das Rheinlandhaus“  
Seite 7: rechts wikimedia, unten © LVR-ZMB  
Seite 8: Jens Willbrand, Photographie, Köln - Erstveröffentlichung in „Das Rheinlandhaus“  
Seite 10: www.findagrave.com  
Seite 12: Stadtarchiv Düsseldorf  
Seite 17: Karte LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte, Bonn 2012  
Seite 18: links Jens Ottoson - fotolia.de, rechts wolfgangstaudt - fotolia.de, unten kathijung - fotolia.de  
Seite 23: Vitamin\_B - fotolia.de  
Seite 25: RVK

Seite 27: Infokom

Seite 33: KVBBg

Seite 35: rechts KVBBg, Karte KVBBg

Seite 36: Volker Dennebier

### Gestaltung:

Wolfgang Scheible, Design & Werbung,  
Kamekestraße 20-22, 50672 Köln

### Redaktion:

Abteilung Marketing RVK

### Druck:

PEIPERS - DruckZentrumKölnWEST

Hinweis zur Schreibweise: Der Historie geschuldet wurde in der Festschrift auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Gleichwohl sind, wenn nicht anders benannt, stets die männliche und die weibliche Form gemeint.

Die Festschrift können Sie auch aus dem Internet als pdf-Datei unter – [www.versorgungskassen.de](http://www.versorgungskassen.de) – herunterladen.

Auf der Homepage [www.versorgungskassen.de](http://www.versorgungskassen.de) erhalten Sie alle weiteren aktuellen Informationen zu den Aufgaben, Leistungen, Serviceangeboten, Gremien und den Jahresbericht der Rheinischen Versorgungskassen.

# **125 Jahre** Rheinische Versorgungskassen

Die Entstehungsgeschichte der kommunalen Beamtenversorgungskasse in der Rheinprovinz –  
eine Festschrift zum 125. Geburtstag

Köln, April 2013

Zum Geleit – An die Mitglieder der Rheinischen Versorgungskassen und interessierten Leserinnen und Leser – Grußwort des Verwaltungsrats	6
Grußwort der Leiterin und des Geschäftsführers der Rheinischen Versorgungskassen	9
<b>Die Entstehungsgeschichte der kommunalen Beamtenversorgungskasse in der Rheinprovinz</b>	
Gründung der Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz	10
Gründung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz	14
Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz	16
Besonderheiten der weiteren Entwicklung	16
Räumlicher Zuständigkeitsbereich der drei Versorgungseinrichtungen	17
Weitere Entwicklung der Versorgungseinrichtungen nach Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes im Jahr 1937	19
Das Ende der Rheinprovinz	20
Fortführung der bisherigen und Übernahme neuer Aufgaben	20
Regelungen und Grundlagen für die weitere Zuständigkeit im Geschäftsgebiet	21
Vereinigung der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse zu einer Versorgungskasse im Jahr 1959	21
Grußwort der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) e.V., München	23
Übernahme der Sonderkasse der Organisationen des Handwerks zum 1. Januar 1970 als besondere Umlagegemeinschaft in die Rheinische Versorgungskasse	24

Verlegung des Sitzes von der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Köln	25
Über 50 Jahre währende Zusammenarbeit – Ein Grußwort von LVR-InfoKom, dem IT-Systemhaus des Landschaftsverbandes Rheinland	26
Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherrn in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse	28
Eigenständige gesetzliche Grundlage für die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen	29
Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	30
Grußwort des Kassenausschusses an den Verwaltungsrat und an die Mitglieder der Versorgungskassen	31
Entwicklung des Verfahrens zur Erhebung der Umlage bis zur Reform 2004	32
Aufbauhilfe Ost nach der Deutschen Wiedervereinigung	33
Grußwort des Verwaltungsrats und der Direktorin des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg	34
<b>Ergänzende Dienstleistungsangebote der Versorgungskassen</b>	
Beihilfekasse	36
Personalentgelte und Landesfamilienkasse	36
<b>Neue Schwerpunkte bei den Dienstleistungen</b>	
Versorgungslastenverteilung	37
Dienstzeitberechnungen	37

### An die Mitglieder der Rheinischen Versorgungskassen und interessierten Leserinnen und Leser – Grußwort des Verwaltungsrats

**A**nlass für die Herausgabe dieser Broschüre ist die mit Wirkung vom 1. April 1888 gebildete Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden in der preußischen Rheinprovinz, eine solidarische Einrichtung, deren Aufgaben heute in der Rechtsnachfolge von den Rheinischen Versorgungskassen im Rheinland wahrgenommen wird.

Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung der Pensionskasse war vom König der Preußen (Wilhelm I.) – mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie – bereits am 30. Mai 1887 verordnet worden. Vermutlich haben die Bürgerinnen und Bürger im Rheinland, das 1815 nach dem Wiener Kongress als Rheinprovinz zu Preußen gekommen war, von dieser Entscheidung kaum Notiz genommen. Die kommunalen Verwaltungen haben die auf breite Basis gestellte solidarische Gemeinschaft mit gewisser Skepsis, aber auch mit Erleichterung zur Kenntnis genommen.

**D**as Verhältnis der Rheinländer zur preußischen Staatsmacht mit der weit entfernten Hauptstadt Berlin muss als sehr ambivalent bezeichnet werden. Drakonische Maßnahmen auf der einen Seite, wie z. B. die Festnahme des aus Westfalen stammenden Kölner Erzbischofs Clemens August Freiherr Droste zu Vischering im Jahre 1837 sowie die im Jahre 1842 ergangene Anweisung zum Weiterbau bzw. zur Vollendung des Kölner Doms durch den preußischen (pro-

testantischen) König (Friedrich Wilhelm IV.) auf der anderen Seite, dürften landauf landab für ein Wechselbad der Gefühle gesorgt haben.

**E**ntgegenkommen zeigten die Preußen beim Wunsch der Rheinländer, weiterhin den Code Civil (Code Napoléon) anzuwenden; dieser blieb bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 in Kraft. Der Kaiser der französischen Republik hatte nach der Beendigung seiner ungebetenen Besuche das Rheinland in großer Armut zurückgelassen. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts haben dann die Preußen den Rheinländern wirtschaftlich auf die Beine geholfen. Daran haben sich viele Menschen im politischen wie im privaten Bereich nach dem Fall der Mauer und der Wiedervereinigung erinnert. Die Aufbauhilfe Ost wurde von den Menschen und kommunalen Körperschaften im Rheinland – auch mit Blick auf die damalige Hilfe – gern geleistet. Daraus sind Kooperationen und Freundschaften entstanden. Diese gilt es, im Interesse unserer Republik, weiter zu pflegen.

Wir wünschen Ihnen bei der Durchsicht der Darstellungen ein wenig Muße und Entspannung.

Bleiben Sie bitte weiterhin den Rheinischen Versorgungskassen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wohl gewogen.



**Hans-Jürgen Petrauschke**

Vorsitzender Verwaltungsrat  
Landrat Rhein-Kreis Neuss



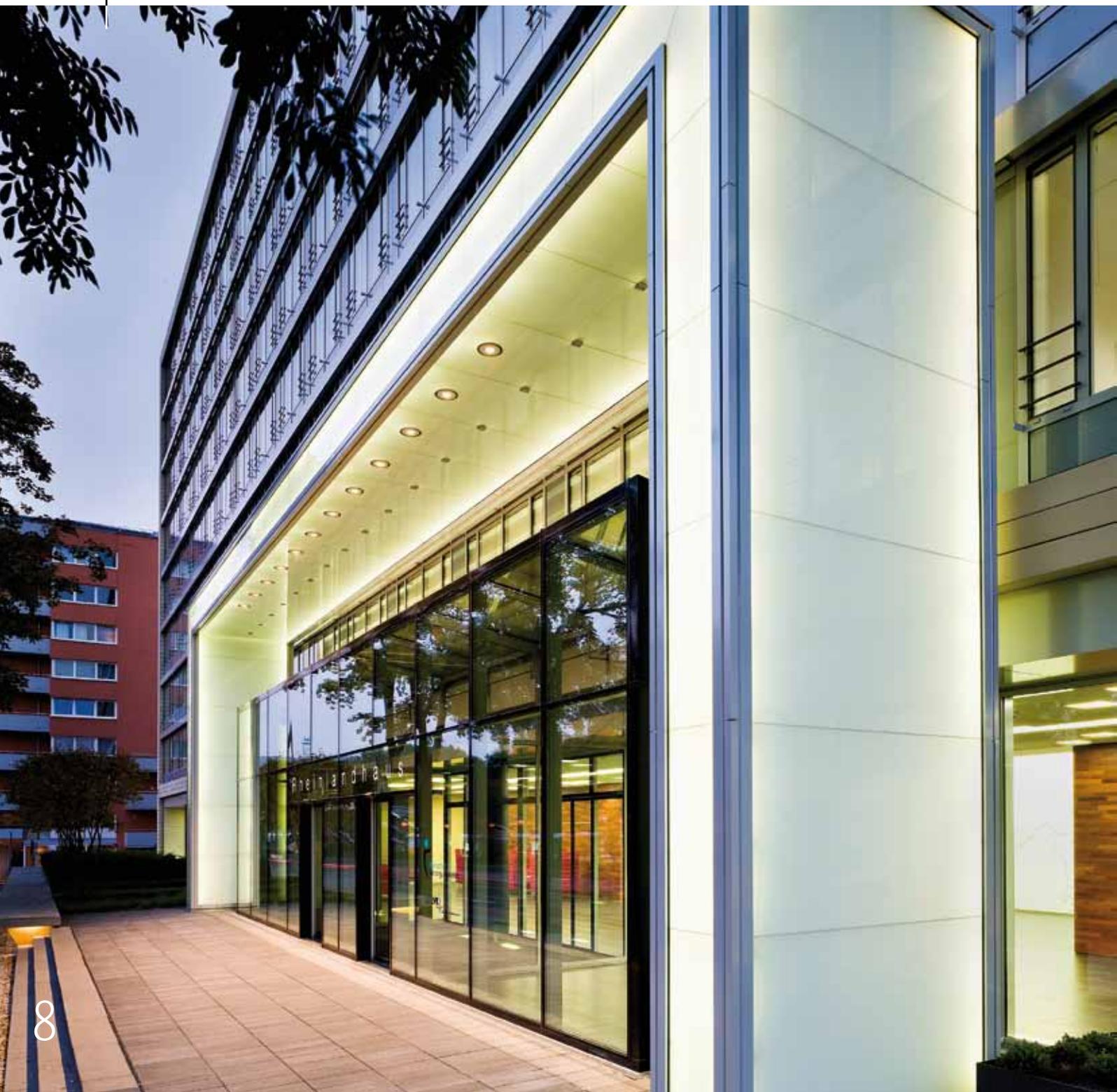
**Nikolaus Roth**

Stellvertretender Vorsitzender Verwaltungsrat  
Oberbürgermeister der Stadt Neuwied

Rechts: Am 4. September 1842 wurde durch König Friedrich Wilhelm IV der Grundstein zum Weiterbau des Kölner Doms gelegt  
Unten: Denkmal Wilhelm I, Hohenzollernbrücke



Eingangsbereich Rheinlandhaus nach Revitalisierung 2009



# Grußwort der Leiterin und des Geschäftsführers der Rheinischen Versorgungskassen

## Verehrte Leserin, verehrter Leser,

für die Rheinischen Versorgungskassen mit ihren Organen und den rund 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ihr 125. Jubiläum kein Anlass, um feierliche Veranstaltungen im Rahmen der bekannt rheinischen Fröhlichkeit zu organisieren. Vielmehr bietet uns dieses Jubiläum die Möglichkeit, einmal kurz innezuhalten und auf die Anfänge der Vorgängereinrichtungen und die Entwicklung seither zu blicken, soweit das mit den zur Verfügung stehenden Unterlagen machbar ist. Schon hier sei dem Rheinischen Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland in Brauweiler für seine Unterstützung gedankt.

**E**s fügt sich gut, dass in diesen Tagen auch der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg mit Sitz in Gransee auf sein 20-jähriges Bestehen schauen kann. Die Rheinischen Versorgungskassen haben seinerzeit bei der Errichtung dieser „Schwesterkasse“ mitgewirkt und pflegen seitdem eine partnerschaftliche und effiziente Kooperation. Ganz in der Nähe von Gransee wurde der Dichter Theodor



**Ulrike Lubek**  
Leiterin

Fontane (1819–1898) geboren, der größte deutsche Vertreter des poetischen Realismus. Von ihm stammt das Zitat: „Alles Alte, soweit es den Anspruch darauf verdient hat, sollen wir lieben; aber das Neue sollen wir eigentlich leben.“

**D**ie Versorgungskassen sind gut darauf vorbereitet, mit den vorgegebenen Änderungen umzugehen und sich immer wieder aufs Neue auf die notwendigen Bedürfnisse der Mitglieder sowie der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger einzustellen. Das Jubiläum an sich ist in diesem Zusammenhang kein Anlass für neue Überlegungen. Auch künftig gilt: Die gesetzlichen Vorgaben und die daraus resultierenden Entwicklungen müssen weiterhin kostengünstig und mit gutem Service zum Nutzen der Mitglieder umgesetzt werden.

Wir bitten Sie dabei weiter um Ihre positiv kritische Begleitung.



**Reinhard Elzer**  
Geschäftsführer

Köln, April 2013

# Die Entstehungsgeschichte der kommunalen Beamtenversorgungskasse in der Rheinprovinz

| 1887

## Gründung der Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz

Die Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 enthält die gesetzliche Grundlage für die Gründung der Pensionskasse der zu einem Kassenverband vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Provinz. Der Entwurf der Kreisordnung wurde in der 32. Tagung des Rheinischen Provinziallandtags (07. – 29.11.1886) verhandelt. Vorsitzender des Landtags war Landtagsmarschall Wilhelm Fürst zu Wied. Dem stenografischen Bericht über die Verhandlungen und Plenar-Kommissionssitzungen ist zu entnehmen, dass es bereits in der Gemeindeverfassung vom 15. Mai 1856 einen Artikel 25 gab, der – vorbehaltlich des Beschlusses des Provinziallandtags – die Errichtung einer Pensionskasse zugelassen hätte. Der Ständische Landtag hat aufgrund von Bedenken diesen Beschluss nicht gefasst.

Nachdem die Ständevertretung im Landtag mit Verabschiedung der neuen Provinzialordnung abgeschafft worden war, wurde den Abgeordneten – auch wegen der nicht mehr begründeten Bedenken – empfohlen, mit der Verabschiedung der Kreisordnung die Errichtung der Pensionskasse zu ermöglichen. Diesem Appell wurde gefolgt. Begrüßt wurde, dass ein solidarisch geregelter Ausgleich gerade für kleine, wenig leistungsfähige Gemeinden von Vorteil sei. Allerdings gab es zu der vorgeschlagenen Fassung des § 27 Absatz 3 noch Diskussionsbedarf. Dort war eine Lücke für die Berechnung des zu zahlenden Beitrags gegeben, die der Ergänzung bedurfte. Mit Hinweis auf eine Gemeinde am Rhein, die bereits für drei frühere Bürgermeister Pensionen zu zahlen hatte, wurde gefragt, wie die Gemeinde zu behandeln sei, wenn durch die Wahl eines Ehrenbürgermeisters die Grundlage für die Mitfinanzierung entzogen würde. Dem Vorschlag, in solchen Fällen ein fiktives Einkommen zugrunde zu legen, etwa in der Höhe der Besoldung des früheren Bürgermeisters,

| 1888



Vorsitzender des Landtags,  
Landtagsmarschall Wilhelm Fürst  
zu Wied

wurde gefolgt. Die Änderung in Absatz 3 lautete wie folgt: „Diejenigen Landbürgermeistereien, welche im *Ehrenamte* verwaltet werden, haben hierzu nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden *fingierten* Dienst Einkommens beizutragen.“

Diese Begebenheit mit der Präzisierung einer Berechnungsgrundlage zeigt, dass von Anfang an ein Hauptaugenmerk auf ein gerechtes und ausgewogenes System beim Solidarausgleich gerichtet worden ist.

Das in Absatz 4 des § 27 der Kreisordnung genannte Regulative wurde am 14. September 1888 vom Minister des Innern erlassen. Hierin wurden die Vorschriften des § 27 über die Verwaltung und Finanzierung wiederholt, Verfahrensvorschriften erlassen und der Sitz der Kasse bestimmt.

Alle Landbürgermeistereien und Landgemeinden waren Pflichtmitglieder in dieser Kasse.





### Regulativ

für die

#### Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Vom 14. September 1888.

Auf Grund des § 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Juni 1887 (G.-G. S. 209)\*) wird für die Pensionskasse der zu einem Kaserverbände vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieser Provinz nach Anhörung des Provinziallandtages das nachstehende Regulativ erlassen:

§ 1. Die Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird unter Aufsicht des Provinziallandtages vom Landeshauptmann mit Hilfe von Provinzialbeamten verwaltet.

§ 9. Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämtlichen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen, insoweit solche von Empfängerberechtigten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zustehen.

Die Kasse übernimmt ferner außer der Zahlung der eigentlichen Pensionen auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Absizes, betreffend die Dienstvergehen der nichtverpflichteten Beamten, vom 21. Juli 1862, aus dem Arzte emeritierter Beamten als Unterstützung bezahrend zu werden.

§ 10. Die Kasse leistet die ihr nach § 9 obliegenden Zahlungen vom 1. Oktober 1888 ab.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 werden diese Zahlungen in bisheriger Weise durch die betreffenden Landbürgermeistereien und Landgemeinden vorzuschussweise bestritten. Der von demselben seit 1. April 1888 vorausgelagerten Beträge an Pensionen und Unterstützungen (§ 9) werden aus der Pensionskasse erstattet.

Die Auslegung und Ausführung der zu diesem Ende erforderlichen Beträge erfolgt nach Maßgabe des § 2 nachträglich.

Die Kasse ist auch nach dem 1. Oktober befugt, die zum Kaserverbände der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz gehörigen Gemeindefassen mit der vorzuschussweisen Auszahlung der weiter fällig werdenden Pensionen zu beauftragen.

§ 12. Änderungen dieses Regulativs werden nach Anhörung des Provinziallandtages von dem Minister des Innern angeordnet.

Derselb., den 14. September 1888.

(L. S.)

Der Minister des Innern.  
Gen. Hertneck.



| 1888

**N**un konnte die Pensionskasse unter der Aufsicht des Provinzialausschusses in Düsseldorf, dem Sitz der Provinzialverwaltung, ihre Arbeit aufnehmen. Die Verwaltung unterstand dem Landeshauptmann, der sich „der Hülfe der Provinzialbeamten“ bediente. Ab Oktober 1888 übernahm die Pensionskasse die laufende Zahlung der Beamtenpensionen. Die von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden für die Zeit vom 1. April d. J. verauslagten Pensionen und Unterstützungen waren vorschussweise bestritten und wurden von der Pensionskasse erstattet.

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten des Regulativs zum 1. April 1888 wurde das Gründungsdatum der Pensionskasse markiert. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass seinerzeit das Haushaltsjahr jeweils mit dem 1. April begann; die Umstellung auf das Kalenderjahr erfolgte nach einem Rumpfsjahr mit neun Monaten in 1960 zum 1. Januar 1961.

## Gründung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz

**A**uch für die städtischen Beamten und Kreisbeamten bewirkte das Kommunalbeamtenengesetz eine Erweiterung ihrer Ansprüche. Bis dahin hatten nur die Beamten (mit Ausnahme der in den Betriebsverwaltungen tätigen) einen Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie auf Lebenszeit angestellt waren. Diese Anstellung war in das Ermessen des Dienstherrn gestellt. Mit Inkrafttreten des Kommunalbeamtenengesetzes fiel dieser Ermessensspielraum weg.

Die Erweiterung des Personenkreises mit Anspruch auf Ruhegehalt und die Einräumung des Anspruchs auf Hinterbliebe-

| 1901

Die mit Wirkung vom 1. April 1888 tätige Pensionskasse war ausschließlich für die pensionsberechtigten Bürgermeister und die Gemeindeforstbeamten aufgrund der Landgemeindeordnung von 1856 zuständig. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung bestand nicht. Lediglich für drei Monate (Gnadenquartal) wurde den Hinterbliebenen das Ruhegehalt weitergewährt.

**E**rst durch das Gesetz betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten (Kommunalbeamtengesetz) vom 30. Juli 1899, das zum 1. April 1900 in Kraft trat, erlangten alle Bürgermeistereibeamten den Anspruch auf Ruhegehalt und deren Witwen und Waisen auf Hinterbliebenenversorgung, und zwar nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Das Regulativ vom 14. September 1888 wurde aufgehoben. Rückwirkend ab dem 1. April 1900 wurde für die Pensionskasse eine Satzung erlassen, die nunmehr den Namen Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden der Rheinprovinz führte.

nenversorgung führte auch bei den Städten und Kreisen zu der Überlegung, die Aufwendungen für die Pensionen bzw. Witwen- und Waisengelder im Rahmen einer Solidargemeinschaft zu finanzieren, um größere Schwankungen im Haushalt zu vermeiden.

**D**er Provinziallandtag gründete deshalb zum 1. Januar 1901 die mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden. Der Beitritt zu dieser Kasse war freiwillig.

# I. Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.

Vom 30. Juli 1899 (S. S. 131.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Reichstages, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

## Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Als Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes (§§ 8 bis 22) gegen Befehlung angetreten ist. Die Anstellung erfolgt durch Ausschreibung einer Anstellungsurkunde.

### § 26.

Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft. Insbesondere gilt dieses auch von den §§ 41 Absatz 3 und 47 der Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1856 (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 111).

Überdies bleiben:

§ 28 Absatz 2 bis 5 der Kreisordnung für die Provinz Pommern vom 31. Juli 1848 (S. S. 317) und § 27 Absatz 2 bis 6 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1837 (S. S. 209), jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahlungspflicht der Klassenverbände sich auch auf die den Beamten nach § 18 zugehörigen Pensionen erstreckt.

Im Uebrigen kann in den beiden genannten Provinzen durch Beschluß des Provinziallandtages mit Genehmigung des Ministers des Innern der Klassenverband verpflichtet werden:

- a) auch diejenigen Beamten von Beamten der Amtsebene (Bezirksämter) und Bürgermeistern zu wählen, welche diesen im Wege der Einzelberufung unter Beachtung des I. des § 18 Absatz 1, 19 Nr. 2, 23 Nr. 3 oder 25 Absatz 2 Nr. 1 zu bestellenden Grundbesitz besitzen,
- b) bei Zahlung der Pensionen auch diejenigen Verräte zu übernehmen, welche sich aus einer Berechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Corporation verbrachten Zeit ergeben.

### § 26.

Dies gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1900 in Kraft.

### § 27.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.  
Reichsrath v. v. v.

# X. Sitzung,

erlassen von dem Minister des Innern, für die Kaiserliche Reichskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz  
am 18. März 1901, 8. April 1900.

Der Entwurf des § 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1837 (S. S. 209) werden für die Rheinprovinz durch den Reichstag im Reichsgesetzblatt vom 1. April 1899 (S. S. 131) abgeändert.

§ 1. Die Kasse hat ihren Sitz im Reichsgesetzblatt für die Rheinprovinz bei dem Reichskassendirektor in Bonn. Die Kasse ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Rheinprovinz.

# Sitzungen

Kassenrat der Kasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

§ 1. Die Kasse hat ihren Sitz im Reichsgesetzblatt für die Rheinprovinz bei dem Reichskassendirektor in Bonn. Die Kasse ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Rheinprovinz.

§ 2. Die Kasse hat ihren Sitz im Reichsgesetzblatt für die Rheinprovinz bei dem Reichskassendirektor in Bonn. Die Kasse ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Rheinprovinz.

§ 3. Die Kasse hat ihren Sitz im Reichsgesetzblatt für die Rheinprovinz bei dem Reichskassendirektor in Bonn. Die Kasse ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Rheinprovinz.

§ 4. Die Kasse hat ihren Sitz im Reichsgesetzblatt für die Rheinprovinz bei dem Reichskassendirektor in Bonn. Die Kasse ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Rheinprovinz.

# Sitzungen

Kassenrat der Kreis-Kommunalverbände und Städtegemeinden der Rheinprovinz.

### § 1.

Die Kasse hat ihren Sitz im Reichsgesetzblatt für die Rheinprovinz bei dem Reichskassendirektor in Bonn. Die Kasse ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Rheinprovinz.

Die Kasse hat ihren Sitz im Reichsgesetzblatt für die Rheinprovinz bei dem Reichskassendirektor in Bonn. Die Kasse ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Rheinprovinz.

Die Kasse hat ihren Sitz im Reichsgesetzblatt für die Rheinprovinz bei dem Reichskassendirektor in Bonn. Die Kasse ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Rheinprovinz.

### § 2.

Die Kasse hat ihren Sitz im Reichsgesetzblatt für die Rheinprovinz bei dem Reichskassendirektor in Bonn. Die Kasse ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Rheinprovinz.

Die Kasse hat ihren Sitz im Reichsgesetzblatt für die Rheinprovinz bei dem Reichskassendirektor in Bonn. Die Kasse ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Rheinprovinz.

Die Kasse hat ihren Sitz im Reichsgesetzblatt für die Rheinprovinz bei dem Reichskassendirektor in Bonn. Die Kasse ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Rheinprovinz.

### § 3.

Die Kasse hat ihren Sitz im Reichsgesetzblatt für die Rheinprovinz bei dem Reichskassendirektor in Bonn. Die Kasse ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Rheinprovinz.

### § 4.

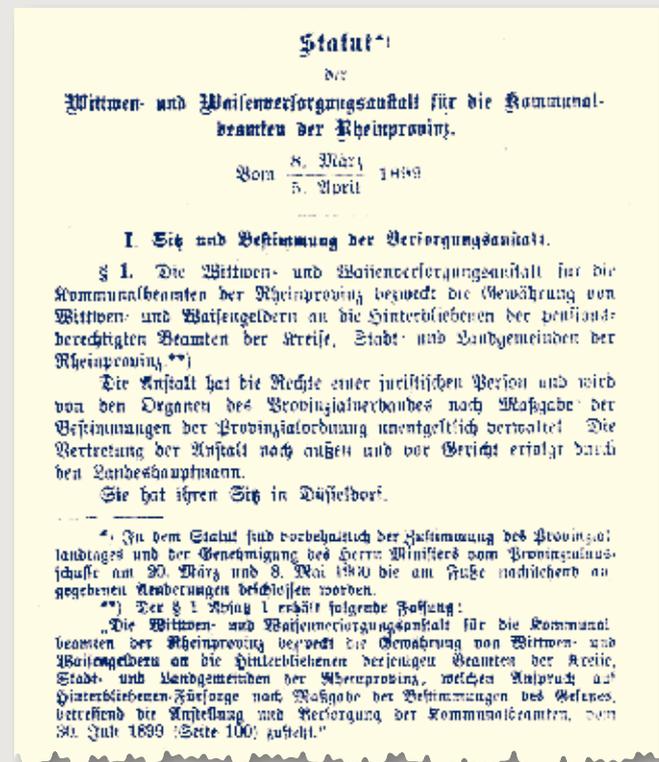
Die Kasse hat ihren Sitz im Reichsgesetzblatt für die Rheinprovinz bei dem Reichskassendirektor in Bonn. Die Kasse ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Rheinprovinz.

## Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz

Mit Inkrafttreten des Kommunalbeamtengesetzes zum 1. April 1900 wurde auch die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz gebildet. Zweck dieser Anstalt war die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen derjenigen Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden, denen ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung auf Grund des Gesetzes zustand. Der Beitritt des Dienstherrn als Mitglied war freiwillig.

Für die Finanzierung wurde ein Kapitaldeckungsverfahren eingeführt. Bis 1901 betrug der Beitrag 5 %, alsdann 4 % des ruhegehaltfähigen Dienstehinkommens der Beamten der Mitglieder. Die jährlichen Überschüsse wurden in einem Reservefonds angesammelt. Die Zinsen sollten dazu dienen, den Finanzierungsbedarf für die Pensionen zu decken, wenn die langfristig kalkulierten Beiträge einmal nicht ausreichen sollten. Bereits im Jahre 1914 war die Höhe des angesammelten Kapitals so hoch, dass die Kapitaldeckung erreicht war. Aufgrund der Geldentwertung durch die so bezeichnete deutsche Inflation, beginnend mit der Finanzierung des Ersten Weltkrieges, war der Fonds 1923 völlig entwertet. Es folgte der Wechsel in der Finanzierung auf ein Umlageverfahren,

so wie es bei den beiden Ruhegehaltskassen (obwohl es auch dort Beiträge hieß) praktiziert wurde.

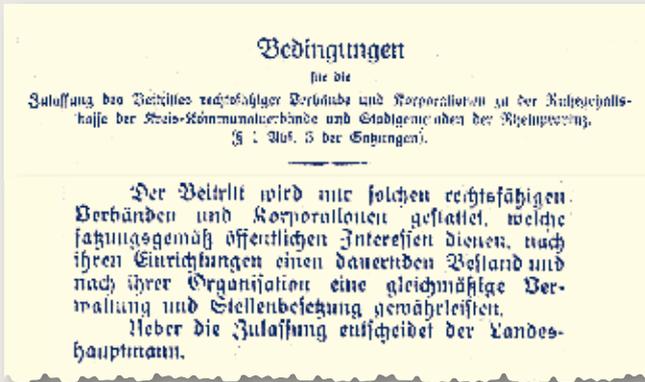


## Besonderheiten der weiteren Entwicklung

Die Satzung sah vor, dass auch Beamte und angestellte Personen mit Ruhegehaltsberechtigung, die nicht über die Mitgliedschaft der Landbürgermeistereien und Landgemeinden in deren Ruhegehaltskasse angemeldet werden durften (Leiter, Lehrer an höheren und mittleren Schulen sowie für Dauerangestellte), im Rahmen einer (weiteren) Mitgliedschaft des Dienstherrn in dieser Ruhegehaltskasse versorgt werden konnten.

Als Mitglieder zugelassen waren ferner die Kommunalverbände der Hohenzollernschen Lande für ihre ruhegehaltsberechtigten Beamten und Dauerangestellten sowie für Lehrer an vorgenannten Schulen.

Durch eine im Jahr 1903 vom Provinziallandtag beschlossene Änderung der Satzung wurden auch Verbände und Körperschaften – bei Erfüllung der Voraussetzungen – als Mitglie-



der zugelassen. Bedingung war u. a., dass die Einrichtungen öffentlichen Interessen dienen und die Gewähr für einen dauernden Bestand bieten. Das Beamtenrecht musste nach

Maßgabe der für die Beamten geltenden Vorschriften eingeräumt sein.

Diese Möglichkeit haben die Landwirtschaftskammer, Handels- und Handwerkskammern, Ortskrankenkassen und auch Kirchengemeinden (für die Küster- und Organistenstellen) u. a. genutzt. Durch das erste Versicherungsgesetz für Angestellte, das 1911 in Kraft trat, stieg das Interesse an einer Mitgliedschaft.

Die Bestimmungen über die Ausweitung der Mitgliedschaft in dieser Ruhegehaltskasse wurden auch in die Satzung für die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten in der Rheinprovinz übernommen.

## Räumlicher Zuständigkeitsbereich der drei Versorgungseinrichtungen

Der explizite Hinweis in den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz auf die möglichen Mitgliedschaften aus dem Hohenzollernschen Lande führt zu der Frage, welche Gebiete seinerzeit zu der Rheinprovinz und damit zum Zuständigkeitsbereich der Versorgungseinrichtungen gehört haben.

Nach Beendigung der Napoleonischen Kriege mit der finalen Niederlage Napoleons in der Schlacht bei Waterloo (18. Juni 1815) brachten die Ergebnisse des Wiener Kongresses eine territoriale Neuordnung in Europa, die sich auch auf das von Preußen beherrschte Rheinland auswirkte. Das Rheinland bestand in wesentlichen Teilen aus den Gebieten Mittelrhein, Niederrhein und Berg. In der Kongressakte wurde festgelegt, welche Gebiete außerdem in das souveräne Eigentum des Königs von Preußen überzugehen hatten. 1822 wurde hieraus eine Provinz gebildet, die dann Ende der 20er Jahre Rheinprovinz genannt wurde. Zu dieser Provinz gehörten dann auch Gebiete an der Saar, in Eupen und Malmedy.



| 1850



**Burg Hohenzollern, Bisingen**

Die Hohenzollernschen Lande waren 1850 aus der Vereinigung der Fürstentümer Sigmaringen und Hechingen hervorgegangen und gehörten als preußischer Regierungsbezirk Sigmaringen (Exklave) ebenfalls zur Rheinprovinz.

**S**itz des Oberpräsidenten der Rheinprovinz war Koblenz. Das Oberpräsidium wurde zunächst im Kurfürstlichen Schloss untergebracht. Aufgrund einer Regelung in der Wiener Kongressakte gab es auf dem Gebiet der Provinz eine Enklave, und zwar das Fürstentum Birkenfeld, das 1917 zum Herzogtum Oldenburg gelangte. 1937 wurde dieses Gebiet Teil des Landkreises Birkenfeld und damit der Rheinprovinz.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das gesamte Saargebiet von 1920 bis 1935 unter Verwaltung des Völkerbundes gestellt. Als das Saargebiet wieder zu Deutschland kam, wurde es nicht mehr auf die Länder Preußen bzw. Bayern aufgeteilt; es behielt eine politische Sonderstellung. Die im Versailler Vertrag (28. Juni 1919) bestimmten Gebietsabtretungen betrafen auch die Kreise Eupen und Malmedy, die an Belgien

| 1920



**Saarschleife, Mettlach**

gingen. Der Vertrag trat nach der Ratifizierung Anfang 1920 in Kraft.



**Kurfürstliches Schloss, Koblenz**

# Weitere Entwicklung der Versorgungseinrichtungen nach Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes im Jahr 1937

Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 machte wegen des danach geltenden einheitlichen Versorgungsrechts für die Beamten eine Anpassung der verschiedenen Satzungen erforderlich.

Gemäß der im Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 13. Januar 1938 ergangenen Richtlinien für die Anpassung der Vorschriften der Versorgungskassen wurden die beiden Ruhegehaltskassen mit einer neuen Satzung

## Satzung der Ruhegehalts- und Unfallfürsorgetafel für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz.

### Allgemeines.

#### § 1.

Die Tafel hat den Zweck, die Ruhegehaltslosen ihrer Wittwen durch Umlage auszugleichen. Dasselbe gilt von den Unfallfürsorgetafeln bei Kleinrentnern.

**Zweck.**

#### § 2.

(1) Der Tafel gehören als Mitglieder an:  
a) Die Renter und Gemeinden, soweit sie durch § 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (RG. S. 300) zur Ruhegehaltskasse der Renter und Unfallrentner der Rheinprovinz (R-Kasse) zusammengefasst sind.  
b) Die Gemeinden und Gemeindeverbände der bisherigen Ruhegehaltskassen der Kreisstädte und Städtegemeinden der Rheinprovinz (S-Kasse) auf Grund des § 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum B. V. W. für die Kommunalbeamten—Ergänzung vom 26. April 1933 (RGBl. I S. 309).

**Mitglieder der Ruhegehaltskassen.**

(2) Mitglieder der Tafel sind ferner:

a) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihr als Mitglieder Beitreten.  
b) rechtliche, gemeinnützige Vereine und Körperschaften mit Sitz im Bereich der Tafel, denen der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) den Beitritt gestattet. Für sie gilt diese Satzung sinngemäß, soweit nicht in den vom Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) erlassenen Zulassungsbedingungen etwas anderes festgesetzt ist.

#### § 3.

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände von unter 50 000 Einwohnern müssen für die Unfallfürsorge der Tafel angeschlossen sein. Die übrigen Mitglieder der Tafel sollen ebenfalls sein.

**Mitglieder der Unfallfürsorgetafel.**

(2) Der Reichs- und Preussische Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem sonst zuständigen Minister weitere Kategorien zu Mitgliedern bestimmen.

(3) Gemeinden und Gemeindeverbände mit über 50 000 Einwohnern können sich auch für die Unfallfürsorge an der Ruhegehaltskasse anschließen. Bei diesen bezieht sich die Unfallfürsorge auf die Bestimmungen für den Beitritt (§ 108 Abs. 1 B. V. W.).

#### § 4.

Widerrufen durch die Übergangsregelung nach §§ 42, 43 der Gesamtverordnung der bisherigen Landesrentenmitglieder sich gegenüber dem Wohnortbehörde 1937 erklären.

Düsseldorf, den 30. Mai 1938.

**Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Verwaltung des Provinzialverbandes)  
In Vertretung:**  
H. H. H. H.

Diese Satzung ist in der vorstehenden Form genehmigt durch Genehmigungsurkunde des Preussischen Staatsministeriums vom 27. Juli 1938 — V. d. B. 645/38 — 3980/3001.

## Satzung der Witwen- und Waisenkasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz.

### Allgemeines.

#### § 1.

Die Kasse hat den Zweck, die Hinterbliebenenversorgungslücken ihrer Mitglieder durch Umlage auszugleichen.

**Zweck.**

#### § 2.

Mitglieder sind:  
a) die der Ruhegehaltskassen der Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz angeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände,  
b) rechtliche, gemeinnützige Vereine und Körperschaften mit Sitz im Bereich der Kasse, denen der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) den Beitritt gestattet. Für sie gilt diese Satzung sinngemäß, soweit nicht in den vom Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) erlassenen Zulassungsbedingungen etwas anderes festgesetzt ist.

**Mitglieder.**

#### § 3.

(1) Die Kasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird vom Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) nach den für den Provinzialverband geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Erstattung der Selbstkosten verwaltet.

**Verwaltung.**

(2) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und schließt am 31. März.

(3) Zur Sicherstellung eines gerechten Zahlensausgleichs ist die Kasse berechtigt, alle dazu erforderlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die Akten, insbesondere die Personalakten zu nehmen.

(4) Für die Stammesmitglieder, nicht deren Versorgungsberechtigten, haben Anwartschaften an die Kasse.

### Leistungen der Kasse.

#### § 4.

(1) Die Kasse ist für die von ihren Mitgliedern zu leistenden Hinterbliebenenbeiträge, und zwar: bei den vor dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 38) bestohlenen

**Leistungen.**

#### § 5.

Diese Satzung tritt bezüglich der durch das B. V. W. festgesetzten Leistungen und der Bestimmungen über die Beitragszahlung mit dem 1. Juli 1937, im übrigen mit ihrer Genehmigung in Kraft.

**Inkrafttreten der Satzung.**

Düsseldorf, den 30. Mai 1938.

**Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Verwaltung des Provinzialverbandes)  
In Vertretung:**  
H. H. H. H.

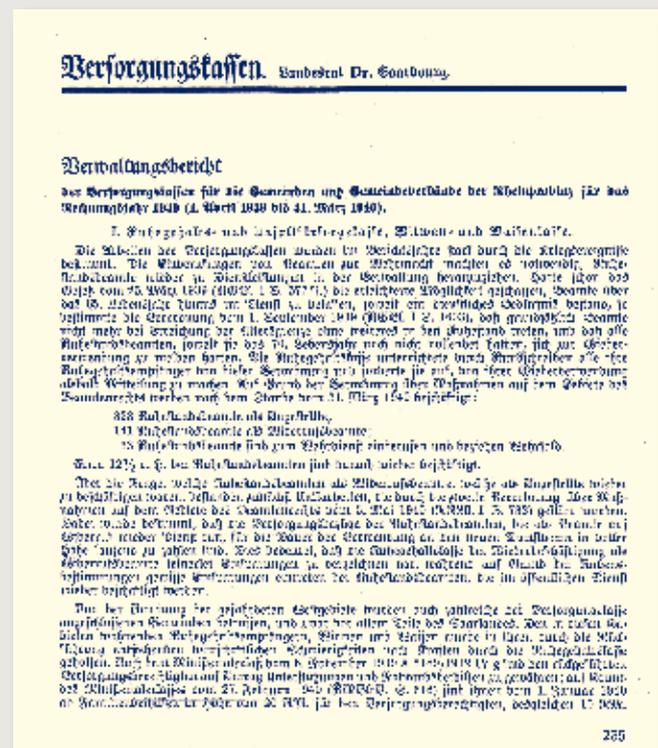
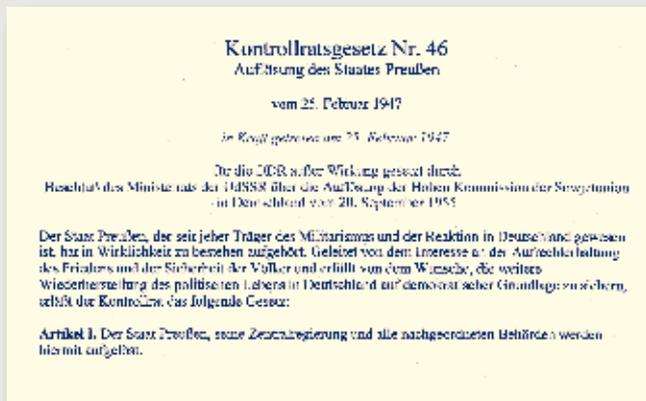
Diese Satzung ist in der vorstehenden Form genehmigt durch Genehmigungsurkunde des Preussischen Staatsministeriums vom 27. Juli 1938 — V. d. B. 645/38 — 3980/3001.

vereinigt und hierin eine Unfallfürsorgekasse mit gesonder-  
tem Abrechnungskreis eingerichtet. Die vereinigte Kasse  
erhielt die Bezeichnung „Ruhegehalts- und Unfallfürsorge-  
kasse für Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinpro-  
vinz“. Eine neue Satzung wurde auch für die Witwen- und

Waisenkasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände der  
Rheinprovinz erlassen. Beide Kassen, deren Satzungen vom  
30. Mai 1938 datieren, erhielten den Status einer Körperschaft  
des öffentlichen Rechts. Die Verwaltung erfolgte durch den  
Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

## Das Ende der Rheinprovinz

Mit der Kapitulation Deutschlands im Zweiten Weltkrieg  
(7. Mai 1945) und dem Ende der nationalsozialistischen  
Herrschaft gab es den preußischen Staat nicht mehr. Er existi-  
tierte von Rechts wegen noch bis zur formellen Auflösung  
durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947.  
Der Alliierte Kontrollrat löste damit den Staat Preußen, seine  
Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden auf. Die  
Provinzialverwaltung hatte aufgehört zu existieren.



## Fortführung der bisherigen und Übernahme neuer Aufgaben

Durch Verordnung der Militärregierung vom 23. August 1946  
wurden die Provinzen des (ehemaligen) Landes Preußen  
in der britischen Zone aufgelöst und das Land Nordrhein-  
Westfalen gebildet. Die Befugnisse der Landesregierung in  
der britischen Zone wurden durch Verordnung Nr. 57 der  
Militärregierung vom 1. Dezember 1946 festgelegt. Hiernach

übernahm die Landesregierung die vollziehende Gewalt auch  
für die Aufgaben des Provinzialverbandes. Die Eingliederung  
der Verwaltung in das Sozialministerium im Jahr 1947 geht  
vermutlich auf einen Kabinettsbeschluss der Landesregierung  
zurück. Die kommunalen Versorgungseinrichtungen wurden  
in diesem Ministerium als besonderes Referat geführt.

| 1948

Anfang 1946 hatte der amtierende Oberpräsident der Nordprovinz die Ruhegehaltskasse mit der Versorgung der verdrängten Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen beauftragt; eine Aufgabe aufgrund der Konsequenzen aus dem begonnenen und verlorenen Weltkrieg.

**N**ach Verkündung des Grundgesetzes und dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Artikel 131 Grundgesetz wurde die

## Regelungen und Grundlagen für die weitere Zuständigkeit im Geschäftsgebiet

**D**ass die Rheinischen Kassen weiter in ihrem Geschäftsgebiet tätig sein konnten, war auf Vereinbarungen zurückzuführen, die die Billigung der französischen (für Rheinland-Pfalz zuständig) und der britischen (für Nordrhein-Westfalen zuständig) Militärregierungen fanden.

In Rheinland-Pfalz wurde durch das Selbstverwaltungsgesetz vom 27. September 1948 mit Wirkung vom 1. August 1948 die Kreisordnung der Rheinprovinz aufgehoben. Gesetzliche Grundlage für die Mitgliedschaften der Kommunen in Rheinland-Pfalz war jetzt § 52 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz. Dieser Paragraph bestimmte, dass alle kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohner einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse anzugehören haben.

## Vereinigung der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse zu einer Versorgungskasse im Jahr 1959

**I**m Jahr 1957 wurde nach langjähriger Vorarbeit der Entwurf einer neuen Satzung vorgelegt, der sich an die von der Arbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Versorgungskassen

| 1959

Versorgungsstelle für die Versorgung der unter Kapitel I G 131 fallenden verdrängten Angehörigen des kommunalen Dienstes sowie der Nichtgebietskörperschaften mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich von Nordrhein und aufgrund von Verträgen mit verschiedenen Treuhändern von Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts für verdrängte Beamte von Lebensversicherungsanstalten, Landesbrandkassen u. a. zuständig.

Im Rahmen einer Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtenengesetz für die Kommunalbeamten für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1952 wurde bestimmt, dass die seinerzeit gebildeten Versorgungskassen für Nordrhein und Westfalen in ihrer damaligen Form bestehen bleiben. Das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtete in § 178 Absatz 2 mit Wirkung vom 1. September 1953 die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter des Landes Nordrhein-Westfalen, der räumlich zuständigen Versorgungskasse als Mitglied anzugehören.

Mit Inkrafttreten der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 sind die Aufgaben der früheren Provinzialverwaltungen und damit die der Versorgungskassen in den Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland (bzw. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe) übergegangen.

des Bundesgebietes erarbeitete Mustersatzung anlehnte. Dieser sah eine Zusammenlegung der Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse und der Witwen- und Waisenkasse zur

A b s c h l u ß

VRH 5/58

Verfändet am 7. Juli 1958  
 am 2. Sitzungstage  
 Schriftführerin  
 als Urkundsbauer der Ge-  
 schäftsanteile des Verfassungs-  
 gerichtshofes

1. § 178 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) ist nichtig, soweit er die kreisangehörigen Städte betrifft.
2. Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft.

2022

**Satzung  
 der Rheinischen Versorgungskasse für die  
 Gemeinden und Gemeindeverbände.**

Die 2. Landschaftsversammlung Rheinland hat auf ihrer 5. Tagung am 18. Juni 1958 auf Grund des § 178 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Kasse**

**§ 1**

**Aufgaben**

(1) Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, nach den Bestimmungen dieser Satzung für ihre Mitglieder den Beamten und Hinterbliebenen Versorgungsbezüge und Unfallfürsorgeleistungen zu zahlen, und den hierdurch entstehenden Aufwand auszugleichen. Sie hat ferner die Aufgabe, ihre Mitglieder zu beraten.

(2) Als besondere Einrichtung wird bei der Versorgungskasse die Rheinische Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Satzung geführt.

(3) Weitere Aufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz zugewiesen werden, kann die Versorgungskasse nur durch Änderung der Satzung übernehmen.

**§ 2**

**Rechtsverhältnisse und Sitz**

(1) Die Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Rheinische Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände“.

(2) Die Versorgungskasse hat ihren Sitz in Köln.

**§ 3**

**Räumlicher Geschäftsbereich**

Der Geschäftsbereich der Versorgungskasse erstreckt sich auf den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland und die Regierungsbezirke Koblenz und Trier des Landes Rheinland-Pfalz.

Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vor. Der Verwaltungsbeirat sollte Organstellung mit der Bezeichnung „Kassenausschuss“ erhalten. Die Beratungspflicht gegenüber den Mitgliedern wurde ausdrücklich erwähnt und bei der Aufbringung der Mittel wurde „an dem altbewährten allgemeinen Umlageverfahren“ festgehalten. Berücksichtigt wurde in der neuen Satzung auch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1956 zur Frage der Pflichtmitgliedschaft. Aufgrund einer Verfassungsbeschwerde war § 178 Absatz 2 für nichtig erklärt worden, „soweit er die kreisfreien Städte betrifft“.

Die neue Satzung trat am 1. April 1959 in Kraft.

**§ 47**

**Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für die bereits bestehenden Mitgliedschaften in der Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse sowie in der Witwen- und Waisenkasse. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Satzungen dieser Kassen einschließlich aller Satzungsänderungen außer Kraft und zwar mit der Maßgabe, daß Vermögen und Verbindlichkeiten der bisherigen Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse und der Witwen- und Waisenkasse auf die Versorgungskasse übergehen.

Vorsitzender der Landschaftsversammlung  
 Rheinland:

Burauen.

Schriftführer der Landschaftsversammlung  
 Rheinland:

Linz.

Die vorstehende Satzung hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 18. J. 1958 — III A 2a — 1470/58 — auf Grund des § 178 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) genehmigt. Sie wird gem. § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandesverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1954 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1958.

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
 Klaus a.

— GV. NW. 1958 S. 332

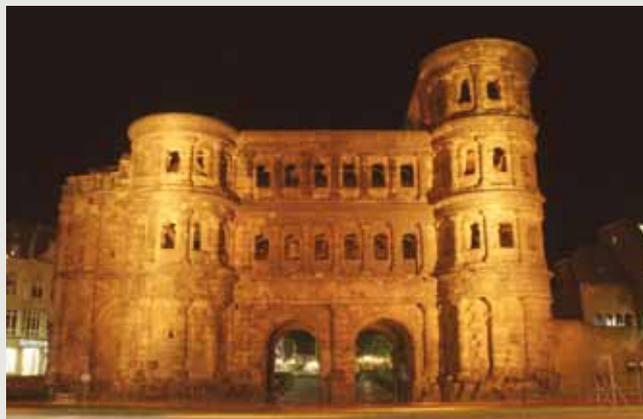
# Grußwort der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) e.V., München

**A**ls im Jahre 1935 die Arbeitsgemeinschaft der gemeindlichen (später: kommunalen) Versorgungskassen gegründet wurde, war die rheinische Ruhegehaltskasse eines der Gründungsmitglieder. Die Rheinländer waren auch von Beginn an dabei, als im Jahre 1951 die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen gegründet wurde. Diese beiden Arbeitsgemeinschaften haben sich 1998 zur AKA mit Sitz der Geschäftsführung in München zusammengeschlossen, wobei die Aufgaben und Ziele innerhalb der AKA von der Fachvereinigung Beamtenversorgung und der Fachvereinigung Zusatzversorgung erfüllt bzw. verfolgt werden.

In der Fachvereinigung Beamtenversorgung sind 21 kommunale und kirchliche Versorgungskassen organisiert. Die rheinische Schwesterkasse hat verschiedene Male über mehrere Jahre hinweg den Vorsitz innegehabt und von Köln aus, zuletzt von 1977 bis 1984, die Geschäfte für die Gemeinschaft geführt und die Interessen gegenüber Dritten vertreten. Die Größe und Organisation der RVK, natürlich auch die geografische Lage, boten gute Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien. So wirkten die RVK auch bei der Erarbeitung des ersten Versorgungsberichts der Bundesregierung mit.

Dank der versierten und engagierten Kollegschaft der RVK wurden die Probleme und Interessen der Versorgungskassen mit den dahinter stehenden Stelleninhabern und Versorgungsempfängern bestens wahrgenommen.

Deshalb hat es niemanden in der Arbeitsgemeinschaft verwundert, dass von Seiten der RVK im Zuge der Deutschen Einheit frühzeitig die richtigen Signale kamen, um gemein-



**Porta Nigra, Trier**

sam und uneigennützig Hilfsangebote für die Unterstützung beim Verwaltungsaufbau Ost auf kommunaler Ebene zu unterbreiten. Besonders erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang die im Jahr 1991 von den RVK in Trier ausgerichtete Mitgliederversammlung. Hier wurden die Beratungen über die Koordinierung abgeschlossen und die konkrete Hilfe vereinbart.

Zum 125jährigen Jubiläum der RVK gratulieren alle Mitglieder der Fachvereinigung – auch die der Fachvereinigung Zusatzversorgung – ganz herzlich.

**D**amit verbunden ist der Wunsch auf eine gute und gedeihliche Weiterentwicklung dieser kommunalen Solidareinrichtung. Dafür wünschen die Mitglieder der Fachvereinigung den Handelnden in den Gremien und in der Verwaltung alles erdenklich Gute bis zum nächsten Jubiläum und eine Fortsetzung der erlebten effizienten und kollegialen Zusammenarbeit.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhard Graf'.

**Reinhard Graf**  
Vorsitzender der AKA

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Reimold'.

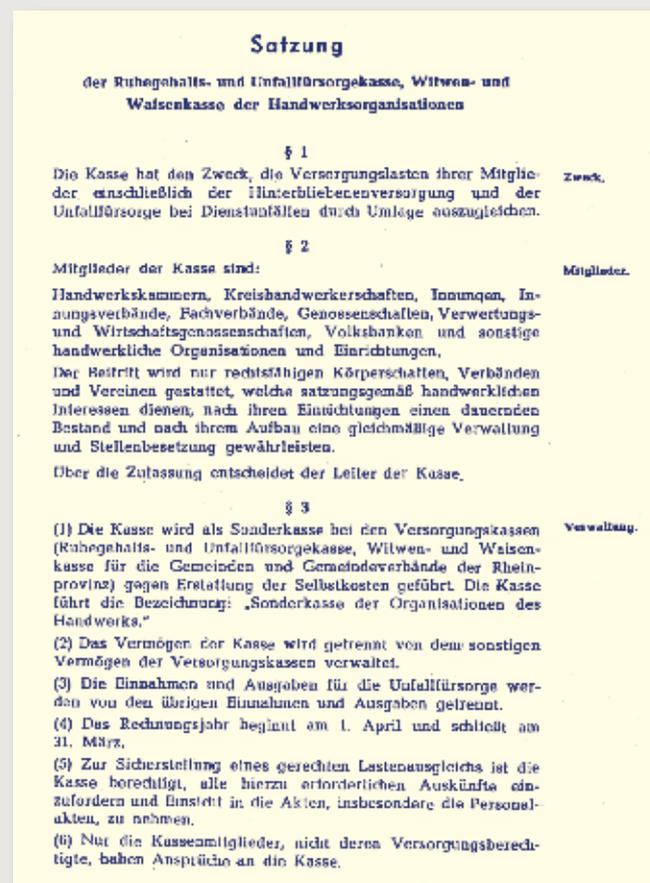
**Frank Reimold**  
Stellvertretender Vorsitzender der AKA

## Übernahme der Sonderkasse der Organisationen des Handwerks zum 1. Januar 1970 als besondere Umlagegemeinschaft in die Rheinische Versorgungskasse

Mit besonderer Satzung war zum 1. April 1949 eine Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse, Witwen- und Waisenkasse der Handwerksorganisationen gegründet worden, die die Bezeichnung „Sonderkasse der Organisationen des Handwerks“ erhielt. Sie wurde bei den Ruhegehaltskassen gegen Erstattung der Kosten geführt. Zweck der Gründung war es, den leitenden Beschäftigten eine angemessene Versorgung zu kommen zu lassen. Durch die Kriegsfolgen war bei diesen zu meist die Alterssicherung verlustig gegangen. Der Sonderkasse gehörten Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Innungsverbände, Fachverbände, Genossenschaften, Volksbanken und sonstige handwerkliche Organisationen als Mitglied an; zwischenzeitlich mehr als 500 Mitglieder.

Durch Erlass des Innenministeriums als Aufsichtsbehörde wurde die Sonderkasse zum 31. Dezember 1969 geschlossen und der vorhandene Mitgliederbestand zum 1. Januar 1970 in eine Umlagegemeinschaft „Handwerk und Genossenschaften“ in die Rheinische Versorgungskasse übernommen. Die besonderen Interessen dieser Gemeinschaft wurden durch einen Beirat wahrgenommen.

Die Umlagegemeinschaft wurde im Einvernehmen mit dem Beirat Ende 2006 aufgelöst. Zuvor gab es einen merklichen Rückgang bei den Stellenmeldungen, u. a. aufgrund der Beendigung von Mitgliedschaften, die ihren Zweck erfüllt hatten. Die bei der Auflösung vorliegenden Versorgungsfälle wurden und werden bis zum Auslaufen für die früheren Mitglieder auf Erstattungsgrundlage abgewickelt.



| 1959

| 1963

## Verlegung des Sitzes von der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Köln

Der Landschaftsverband Rheinland ist 1959 in das am Rhein zwischen Hohenzollernbrücke und Deutzer Brücke für diesen Zweck erbaute Landeshaus umgezogen. Damit wechselte auch die Rheinische Versorgungskasse nach Deutz auf die „Schäl Sick“ von Köln. Knapp vier Jahre später konnte

der Umzug der Mitarbeiter vom Landeshaus in das 150 Meter entfernte und neu errichtete Verwaltungsgebäude stattfinden. Als Rheinlandhaus ist es eine bekannte Adresse an der Ecke Mindener Straße/Deutzer Freiheit.



1963 – im Jahr der Fertigstellung des Rheinlandhauses – US-Präsident John F. Kennedy und Bundeskanzler Konrad Adenauer in Köln-Deutz

## Über 50 Jahre währende Zusammenarbeit – Ein Grußwort von LVR-InfoKom, dem IT-Systemhaus des Landschaftsverbandes Rheinland

**M**it der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung beim Landschaftsverband Rheinland im Jahre 1962 begann zwischen den Rheinischen Versorgungskassen und dem LVR ein neuer Abschnitt der interkommunalen Zusammenarbeit. Seitdem haben sich die Anforderungen an die technische Unterstützung stark verändert, stetig entwickelt und vergrößert. Durch die Bereitstellung von moderner Hard- und Software, durch intensive, gezielte Beratung und engagiertem Einsatz der Projektteams haben wir alle Bereiche der Kassen bei der Erreichung der gesteckten Ziele gern unterstützt.

Beide Partner sind in den letzten Jahrzehnten stark gewachsen und die Zusammenarbeit im kommunalen Bereich hat an Bedeutung gewonnen. Auch in der kommunalen Familie ist die Erkenntnis gereift, dass die gemeinsame Arbeit ohne den Zwang des Gewinnstrebens ein unschätzbare Vorteil ist, den es zum Wohl der Allgemeinheit zu nutzen gilt.

In den vielen Jahren der intensiven Zusammenarbeit standen die Projektteams, bedingt durch komplizierte Gesetzes- oder Vertragsänderungen und sich ändernde Rahmenbedingungen, immer wieder unter hohem Zeit- und Erfolgsdruck.

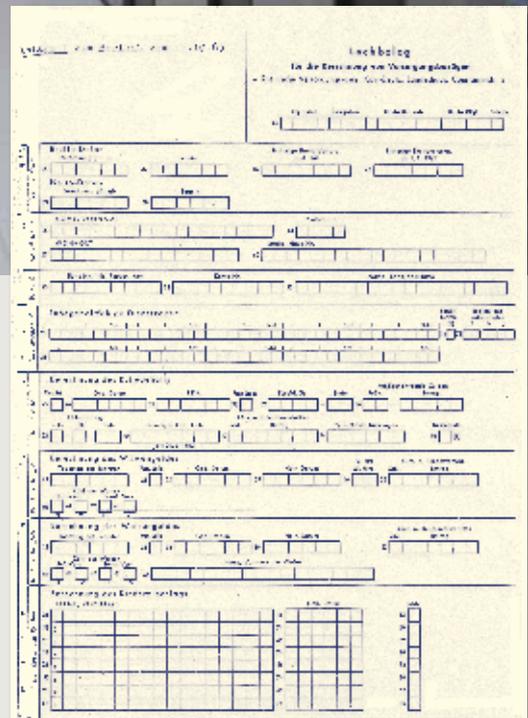
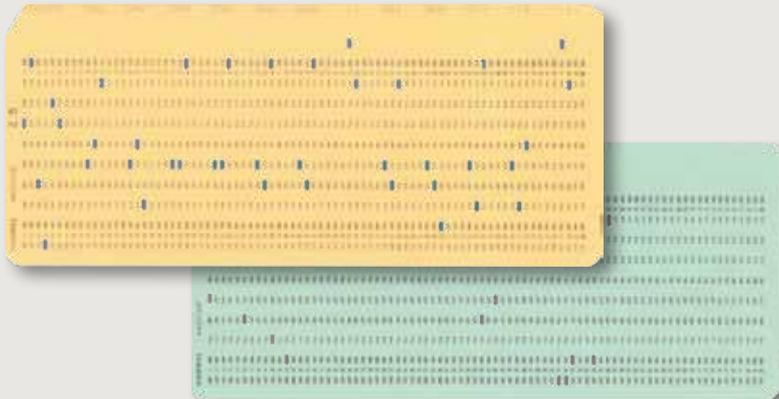


**Oliver Hoffmann**  
Geschäftsführer LVR-InfoKom

Dank der erlebten kollegialen Zusammenarbeit konnten diese Herausforderungen gemeistert werden. Das erfolgreiche und effektive Zusammenspiel spiegelt sich auch in den Dienstleistungen der Rheinischen Versorgungskassen gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland – und damit auch LVR-InfoKom – wider. Die Versorgungsempfänger und die zusatzversicherten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Betriebsrentner und -rentnerinnen werden im Rahmen von Mitgliedschaften gut betreut. Das zeugt von einer beiderseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit.

**M**it der Einführung einer modernen Terminal-Serverumgebung für die Büro- und Heimarbeit haben die Rheinischen Versorgungskassen im Jahr 2012 wieder eine Vorreiterrolle eingenommen. Die über Generationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gepflegte Zusammenarbeit sollte zukunftsweisend für die Fortsetzung dieses beispielhaften Miteinanders im kommunalen Sektor sein. In diesem Sinne wünsche ich im Namen der gesamten Belegschaft von LVR-InfoKom den Rheinischen Versorgungskassen und den dort arbeitenden Kolleginnen und Kollegen eine erfolgreiche Zukunft.

Im Wandel der Zeit – Von der Berechnung der Versorgungsbezüge mit Lochkarten und Lochbeleg bis zum modernen Rechenzentrum



## Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse

Am 29. Dezember 1972 wurde in Düsseldorf und am 26. Januar 1973 in Mainz der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände unterzeichnet. Der Landtag Rheinland-Pfalz hat dem Staatsvertrag durch Gesetz vom 3. Dezember 1973 ebenso zugestimmt wie der Landtag Nordrhein-Westfalen durch Gesetz vom 14. März 1974 (Sitzung des Landtags am 4. April 1973). Die Ratifizierungsurkunden wurden am 8. März 1974 ausgetauscht.

2022

### Bekanntmachung

**des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln**

Vom 14. März 1974

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. April 1973 gem. Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln vom 29. Dez. 1972/26. Jan. 1973 zugestimmt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 8. März 1974 ausgetauscht worden. Der Staatsvertrag tritt daher nach seinem Artikel 9 Abs. 1 am 1. April 1974 in Kraft.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 14. März 1974

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Kühn

### Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln Vom 3. Dezember 1973

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 29. Dezember 1972 in Düsseldorf und am 26. Januar 1973 in Mainz unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln wird zuge-

stimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 9 Abs. 1 Satz 3 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

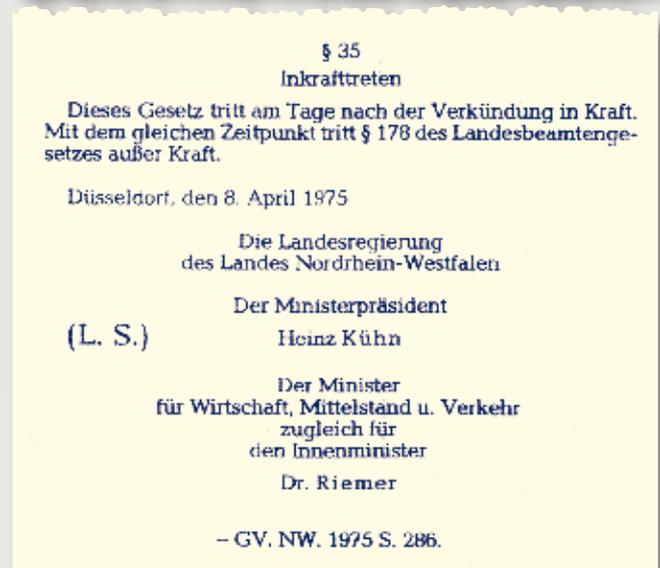
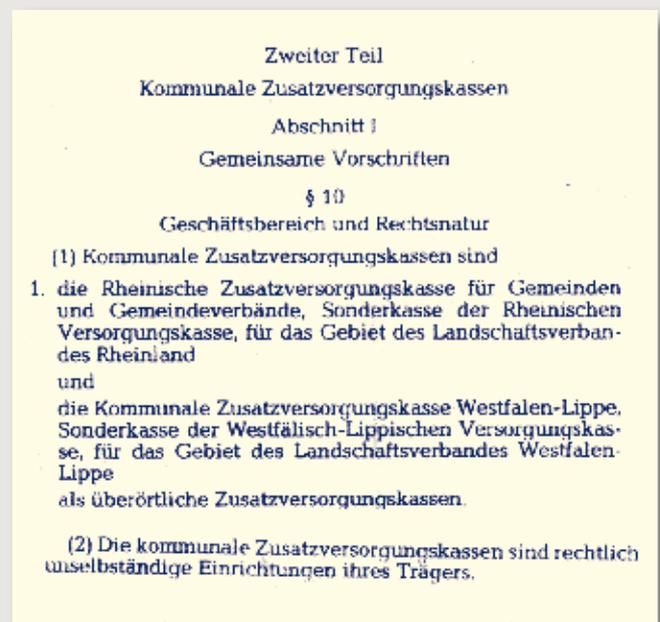
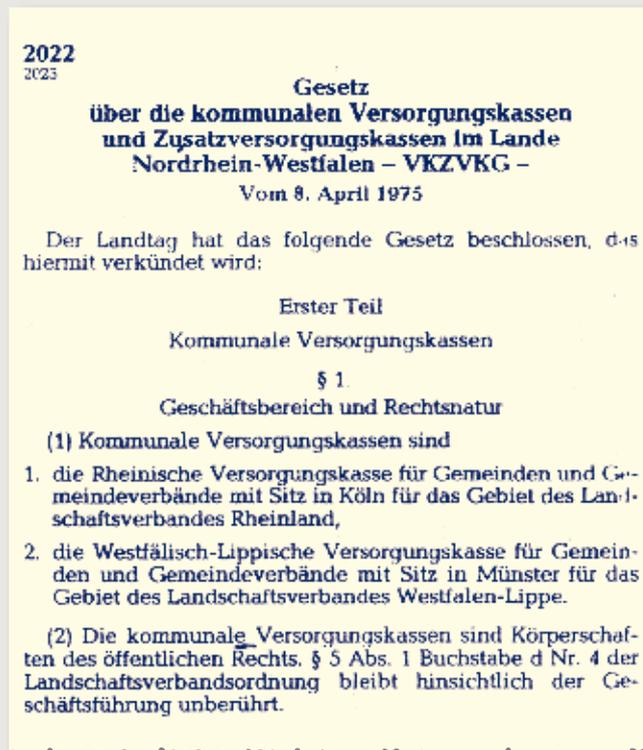
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Mainz, den 3. Dezember 1973

Der Ministerpräsident  
Dr. Helmut Kohl

## Eigenständige gesetzliche Grundlage für die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

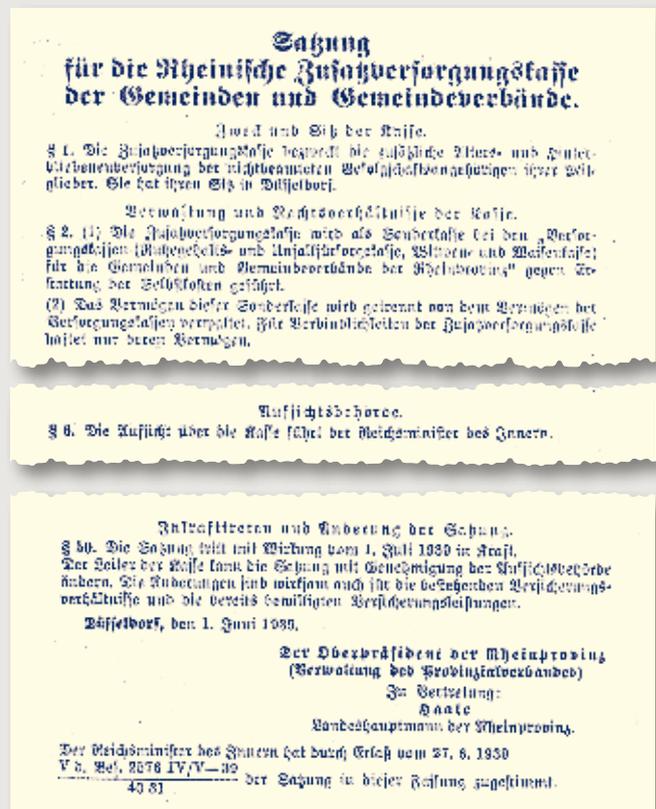
Durch das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – vom 8. April 1975 sind die Rechtsverhältnisse der Rheinischen Versorgungskasse und der Rheinischen Zusatzversorgungskasse, insbesondere Rechtsnatur, Aufbau, Mitgliedschaft und Finanzwirtschaft, auf die notwendige gesetzliche Grundlage gestellt worden.



## Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Diese inzwischen sehr große Versorgungseinrichtung wurde zum 1. Juli 1939 gegründet. Sie wurde auf Wunsch des überwiegenden Teils der rheinischen Gemeinden als rechtlich unselbständige Einrichtung der damaligen Ruhegehaltskasse (allerdings mit eigenem Satzungsrecht, besonderem Beschlussorgan und eigenem Haushalt sowie mit getrenntem Vermögen) angeschlossen.

Die wirtschaftliche Entwicklung in den 20er Jahren wirkte sich im Zuständigkeitsbereich der Kommunen, vor allem im nicht hoheitlichen Bereich der Daseinsvorsorge, stark aus und hatte einen steigenden Zuwachs an Arbeitnehmern zur Folge. Der Wunsch nach Anpassung an die Versorgung der im kommunalen Bereich tätigen Beamten wurde angesichts der Höhe der Rentenleistung aus der Sozialversicherung immer stärker. Die zwischenzeitlich von verschiedenen Kommunen auf der Grundlage von Ruhelohnordnungen gewährten Zusatzleistungen entwickelten sich, bedingt auch durch die Wirtschaftskrisen nach dem Ersten Weltkrieg, zu größer werdenden Belastungen für die Haushalte. Mit den Richtlinien über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Anlage D zu Nr. 2 ADO zu § 16 ATO) wurde die Rechtsgrundlage zur Errichtung von Zusatzversorgungskassen geschaffen, die der seit 1929 bestehenden Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder (heute: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) gleichzustellen waren.



Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände ist heute die drittgrößte Einrichtung dieser Art im Bundesgebiet. Im Jahr 2014 kann sie auf ihr 75-jähriges Bestehen zurückblicken.

# Grußwort des Kassenausschusses an den Verwaltungsrat und an die Mitglieder der Versorgungskassen

## Sehr verehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jubiläum am 1. April 2013 nehmen wir zum Anlass, um zum einen den obligatorischen Glückwunsch und zum anderen den Dank für die gute, kollegiale Zusammenarbeit sowie das gute Miteinander – z. B. in Fragen der Organisation – zu übermitteln. Rückblickend können wir uns bei den Gründungsmüttern und Gründungsvätern bedanken, dass sie seinerzeit den Anschluss an eine bewährte kommunale Einrichtung für richtig erachtet und entsprechend gehandelt haben. Die nunmehr schon über sieben Jahrzehnte währende Kooperation unter einem Dach mit inzwischen mehreren

Dienstleistungsangeboten für den kommunalen Bereich hat sich bewährt. Mit der gemeinsamen Verwaltung konnten Synergieeffekte zum Vorteil für alle Mitglieder der beiden Versorgungseinrichtungen genutzt werden. Wir hoffen und wünschen, dass auch in der Zukunft weiterhin Möglichkeiten für eine sinnvolle und effektive Zusammenarbeit gegeben sein werden. In diesem Sinne wünschen wir ein freudiges Gedenken zum Jubiläum und verbleiben mit einem herzlichen Gruß.



**Stefan Raetz**

Vorsitzender Kassenausschuss  
Bürgermeister der Stadt Rheinbach



**Dietmar Schütteler**

Stellvertretender Vorsitzender Kassenausschuss  
Vertreter der Pflichtversicherten

## Entwicklung des Verfahrens zur Erhebung der Umlage bis zur Reform 2004

**D**ie in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts durchgeführten Gebiets- und Funktionalreformen haben sich in der Folge auch auf die Mitgliedschaften ausgewirkt. Die Umsetzung der aktiven Beamten und die Übernahme der Versorgungsfälle führten oftmals zu Verwerfungen bei der Veranlagung zur Umlage. Diese nicht vorhersehbaren Folgen sorgten für Diskussionen über notwendige Anpassungen bei den Berechnungsgrundlagen.

Hieran waren auch die Mitglieder im Umkreis der Bundeshauptstadt Bonn und der Landeshauptstadt Düsseldorf interessiert. Sie mussten allzu häufig ihre jungen Beamten an die Bundes- und Landesministerien abgeben und waren quasi dauerhaft „Zuzahler“ in der Solidargemeinschaft. Die Umlage für sie war stets höher als der verursachte Versorgungsaufwand. Durch verschiedene Änderungen am Verfahren wurde versucht, das Ungleichgewicht zu reduzieren. Mit Nachdruck wurde der Wunsch vorgetragen, durch ein von Grund auf neues und innovatives Verfahren eine langfristige Grundlage für die Berechnung und Festsetzung der Umlage zu erhalten, das mit größtmöglicher Akzeptanz beschlossen werden könne.

**Z**usammen mit anderen Versorgungskassen, die die gleiche Zielsetzung hatten, wurde die Erarbeitung eines externen Gutachtens zu dem Gesamtkomplex an ein renommiertes Beratungsunternehmen, die Heubeck AG in Köln, in Auftrag gegeben. Die Feststellungen und Vorschläge dieses Unternehmens wurden dem Verwaltungsrat vorgetragen und dort erörtert. Als dann wurden Anfang 2003 die Mitglieder und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in einer gemeinsamen Veranstaltung informiert und um ihre Meinung gebeten. Die lebhafteste, mit fundierten Beiträgen geführte Diskussion führte zu dem Auftrag, das Finanzierungsverfahren für die drei Umlagegemeinschaften (Kreise; Städte,

Gemeinden und Gemeindeverbände; Kommunale Spitzenverbände) auf eine neue Grundlage zu stellen.

Besonders herausgestellt wurde, dass eine ausschließlich kapitalgedeckte Finanzierung für die Beamtenversorgung nicht zu empfehlen sei. Vorstellbar und für wünschenswert erklärt wurde eine kombinierte oder Hybrid-Finanzierung, die Elemente der Kapitaldeckung mit einer solidarischen Finanzierung durch Umlagen verbindet. Dem Wunsch nach einer möglichen Kapitalbildung für bestehende und künftige Pensionsverpflichtungen war bereits 1998 mit der Gründung eines Kommunalen Versorgungsfonds (KVR-Fonds) durch sieben Versorgungskassen aus fünf Bundesländern entsprochen worden. Damit wurde dem Beispiel des Landes Rheinland-Pfalz gefolgt, das bereits ab 1996 für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte Beiträge zur Altersvorsorge einem Landesfonds zuführte. Das Land Nordrhein-Westfalen praktiziert dies seit 2006.

**D**as neue kombinierte Berechnungsverfahren für die Umlage wurde mit dem Wirtschaftsjahr 2004 eingeführt. Es hat sich bestens bewährt. Jährlich erhalten die Mitglieder Übersichten mit einer Berechnung zur Höhe der künftigen Pensionszahlungen und damit zur Höhe der dafür bilanziell notwendigen Pensions-Rückstellungen. Zur Abfederung künftiger Pensionszahlungen können für diese Rückstellungen Ansparleistungen in dem KVR-Fonds erbracht werden (Bildung von Rücklagen). Von dieser Möglichkeit machen viele Kommunen trotz schwieriger Haushaltslage regelmäßig Gebrauch. Zusätzlich werden Mitgliedskommunen auf Wunsch durch detaillierte versicherungsmathematische Gutachten zur Entwicklung ihrer Pensionsverpflichtungen der nächsten 30 Jahre informiert und hinsichtlich einer haushaltsverträglichen und zugleich auskömmlichen Finanzierung beraten. Damit erhalten die Verantwortlichen eine exakte Grundlage für anstehende Entscheidungsprozesse.

## Aufbauhilfe Ost nach der Deutschen Wiedervereinigung

Nachdem das Land Nordrhein-Westfalen zum Partnerland des Landes Brandenburg geworden war, boten die Rheinischen Versorgungskassen ohne Zögern ihre Mithilfe zum Aufbau einer kommunalen Versorgungseinrichtung für Beamte sowie für Arbeitnehmer der brandenburgischen Kommunen an.

In enger Zusammenarbeit mit dem Innenministerium des Landes Brandenburg, dem Landkreistag Brandenburg und dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg wurden die Grundlagen für die Gründung und den Aufbau einer leistungsstarken kommunalen Einrichtung geschaffen. Durch Gesetz vom 26. Februar 1993 wurde der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg mit Sitz in Gransee gegründet; das Gesetz trat nach der Verkündung am 4. März 1993 in Kraft.

Am 10. Mai 1993 wurde eine Verwaltungsvereinbarung getroffen und mit Schreiben vom gleichen Tag der Geschäftsführer der Rheinischen Versorgungskassen vom Innenminister des Landes Brandenburg zum Errichtungsbeauftragten für den Versorgungsverband bestellt; eine Aufgabe im Ehrenamt. Die konstituierende Sitzung der Gremien des Kommunalen Versorgungsverbandes (KVBbg) fand am 25. Mai 1993 im Innenministerium in Potsdam statt. Zunächst wurde von Köln aus – mit jungen Mitarbeitern aus Brandenburg – die Beamtenversorgungskasse und die ihr angeschlossene Beihilfekasse aufgebaut.

Als mit Wirkung vom 1. Januar 1997 von den Tarifvertragsparteien die Gewährung der Zusatzversorgung als betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in den



neuen Ländern eingeführt wurde, gab es einen erheblichen Aufgabenzuwachs. Die Zahl der brandenburgischen Mitarbeiter stieg an. Nachdem ein geeignetes Gebäude für die Unterbringung der Verwaltung des Versorgungsverbandes in Gransee gefunden worden war und der Verwaltungsrat des KVBbg in seiner Sitzung am 2. September 1999 den Beschluss über die Besetzung der Direktorenstelle zum 15. November 1999 gefasst hatte, konnte Ende 1999 der Geschäftsbetrieb von Nordbrandenburg aus aufgenommen werden. Der Errichtungsbeauftragte wurde vom Innenminister in Potsdam im Rahmen einer Sitzung der Gremien des KVBbg entpflichtet und mit Dank verabschiedet.

Aus den Anfängen des gemeinsamen Aufbaus hat sich bis heute eine intensive und kollegiale Zusammenarbeit in vielen Bereichen ergeben. Speziell für die Datenverarbeitung wurde eine IT-Kooperation vereinbart.

Der Kommunale Versorgungsverband kann in diesem Jahr auf sein 20jähriges Bestehen schauen. Aus diesem Anlass gehen vom Rheinland die besten Grüße nach Brandenburg.

# Grußwort des Verwaltungsrats und der Direktorin des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg

## „Am Muthe hängt der Erfolg“

(Theodor Fontane)

Um es vorweg zu nehmen, sie waren nicht nur mutig, sondern auch erfolgreich, als sich die Rheinischen Versorgungskassen in den frühen 1990er Jahren auf den Weg machten, in Brandenburg den Aufbau einer kommunalen Versorgungseinrichtung voranzubringen.

In der damaligen Umbruch- und Aufbausituation galt den beamtenrechtlichen Fragen nicht unbedingt die erste Priorität. Umso wichtiger war es, möglichst frühzeitig den Grundstein für eine kommunale Versorgungseinrichtung zu legen; es galt, Widerstände zu überwinden und Mitstreiter zu finden. Nach gemeinsamer und intensiver Überzeugungsarbeit konnten letztlich die gesetzlichen Grundlagen für den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg geschaffen werden.

Auf diesem Fundament haben die Rheinischen Versorgungskassen sodann ihr Aufbauwerk fortgesetzt – und dies mit ungeahntem persönlichen und fachlichen Einsatz. Mit dem hoch professionellen und schlagkräftigen Team aus Köln konnte in vorbildlicher Weise das operative Geschäft des Versorgungsverbandes aufgebaut werden – und zwar zusätzlich zu den originären Aufgaben in Köln. Außerdem wurden für den Kommunalen Versorgungsverband junge Mitarbeiter

eingestellt, die sodann in Köln ihre Ausbildung und Qualifizierung durchlaufen konnten – unter der Prämisse der Rückkehr nach Gransee.

Es handelt sich hierbei um ein in jeglicher Hinsicht und bundesweit einmaliges Aufbauwerk, für das allen Beteiligten ein Höchstmaß an Dank und Anerkennung auszusprechen ist. Besonders hervorzuheben ist die professionelle, völlig uneigennützig und mit großem persönlichen Einsatz geleistete Aufbauarbeit, die ihres Gleichen sucht.

**D**er Kommunale Versorgungsverband Brandenburg hat sich seit dem Abschluss der Aufbauhilfe weiterentwickelt – neue Aufgaben sind hinzu gekommen; geblieben ist die gute, lebendige und intensive fachliche Kooperation und die enge persönliche Verbundenheit zwischen allen Beteiligten.

Für die brandenburgischen Kommunen war diese Aufbauleistung der Rheinischen Versorgungskassen ein echter Glücksfall; umso mehr freuen wir uns über den jetzt anstehenden 125. Geburtstag der Rheinischen Versorgungskassen; wir gratulieren Ihnen herzlich und wünschen Ihnen auch für die Zukunft weiterhin viel Erfolg und alles Gute.



**Dr. Paul-Peter Humpert**  
Vorsitzender Verwaltungsrat

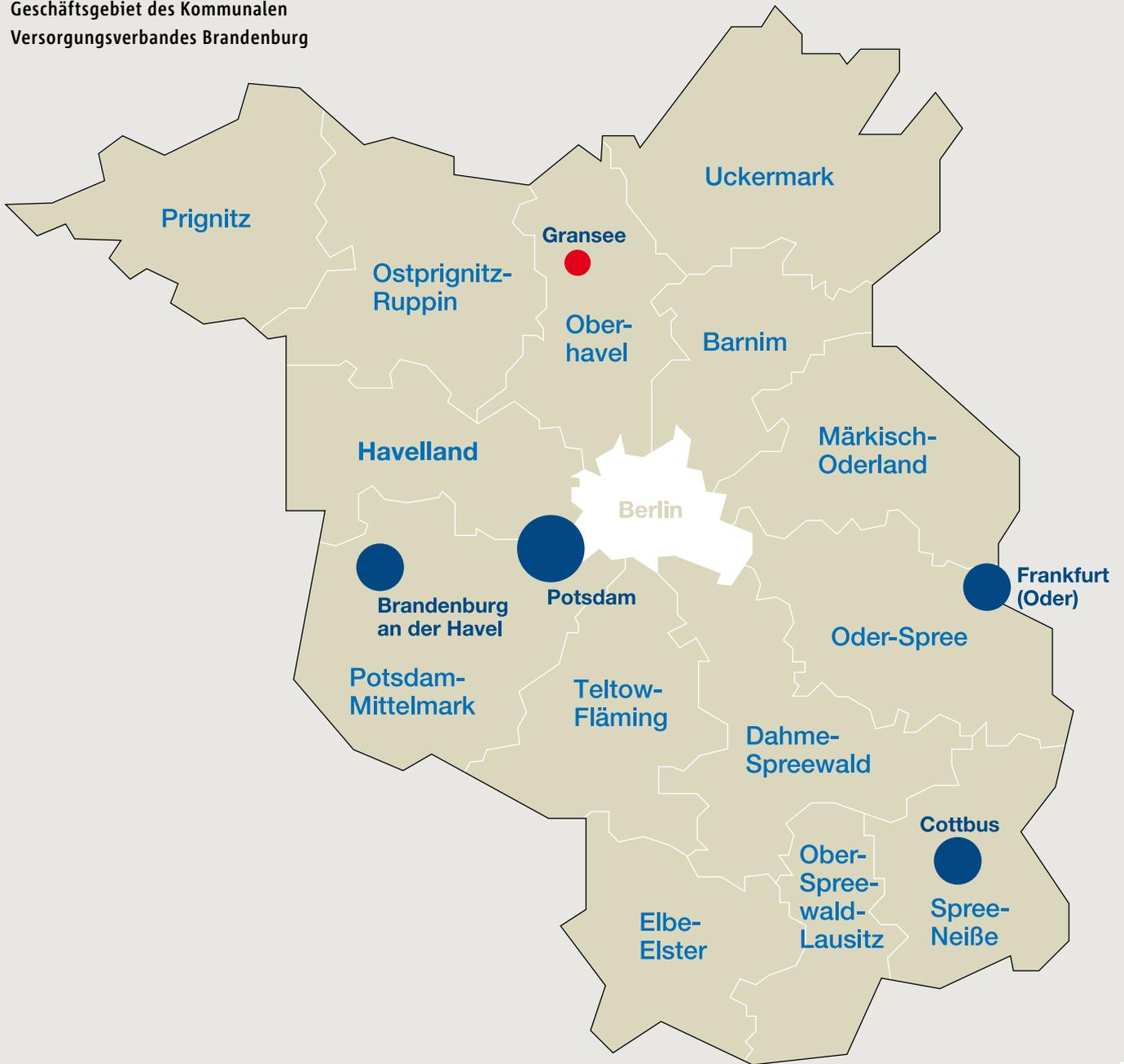


**Irmgard Stelter**  
Direktorin

V. l. n. r.: Königin-Luise-Denkmal, Gransee; Verwaltungsgebäude des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg, Gransee



Geschäftsgebiet des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg



| 1997

## Beihilfekasse

1997 ist die Beihilfekasse gegründet und dem Geschäftsbereich Beamtenversorgung angegliedert worden. Maßgebend für die Gründung war das Ziel, die bestehende Beihilfestelle des Landschaftsverbandes in eine externe Stelle umzuwandeln, um damit den erhöhten Anforderungen des Datenschutzes zu entsprechen, und gemeinsam mit anderen

| 2003

interessierten kommunalen Verwaltungen kostengünstige Verfahren zur Erledigung der Aufgaben einzusetzen. Seither haben 295 Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, darunter 110 Kommunen, die Mitgliedschaft in dieser Einrichtung erworben. Jährlich fallen 130.000 Abrechnungsfälle an.

## Personalentgelte und Landesfamilienkasse

**M**it der Gründung des Geschäftsbereichs Personalentgelte im Jahr 2003 wurde auf Wunsch aus dem Mitgliederkreis das Angebot der Versorgungskassen komplettiert. Damit wird den Mitgliedern die Möglichkeit einer äußerst weitgehenden Betreuung geboten.

Neben der Berechnung und Zahlung der Beamtenbesoldung und der Arbeitnehmerentgelte werden auf Wunsch auch die Berechnung und Zahlung von Reisekosten sowie die Bearbeitung von Kindergeld als Landesfamilienkasse übernommen. Inzwischen werden 92 Mitglieder mit 23.000 Abrechnungsfällen jährlich betreut.



| 1994

## Versorgungslastenverteilung

**B**is zur deutschen Wiedervereinigung im Oktober 1990 galt bei Dienstherrnwechseln hinsichtlich der bis dahin erdienten Anwartschaften auf die Versorgung das Prinzip: „Den letzten (Dienstherrn) beißen die Hunde!“ Dieser hatte allein und ausschließlich für den Versorgungsaufwand gerade zu stehen.

Mit der Vorschrift des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamVG) wurde zunächst für Dienstherrnwechsel in das so genannte Beitrittsgebiet der neuen Bundesländer, ab 1994 dann bundesweit anders verfahren: Alle beteiligten Dienstherrn waren zur anteiligen Erstattung des Versorgungsaufwands verpflichtet.

An die Stelle von § 107b BeamVG ist dann ab 2011 in Fällen von bundes- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag getreten. Hiernach gilt ein pauschaliertes Abfindungsmodell. Die bisher erworbene Versorgungsanwartschaft wird ermittelt und

## Dienstzeitberechnungen

**D**ie fachlich und auch verfahrenstechnisch sehr aufwändige Umsetzung der Regelungen bei der Versorgungslastenverteilung hat einen weitergehenden Nutzen: Für alle gemeldeten Beamten werden vorläufige Dienstzeitberechnungen erstellt und fortgeschrieben. Das Ergebnis der Berechnung kann, gegebenenfalls auch mit fiktiven Ruhegehaltsberechnungen, den Einzelnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Grundlage dieser umfangreichen Daten wird den Mitgliedern für den gesamten Bestand ihrer aktiven Beamten sowie für die bereits betreuten Versorgungsfälle mit externer

| 2011

zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vom abgebenden Dienstherrn durch Zahlung abgegolten.

**D**iese Regelung gilt infolge landesgesetzlicher Bestimmungen auch für landesinterne Dienstherrnwechsel in Rheinland-Pfalz. In Nordrhein-Westfalen dagegen wird aufgrund des vor dem Staatsvertrag in Kraft getretenen Versorgungslastenverteilungsgesetzes vom 18. November 2008 bei Dienstherrnwechseln innerhalb von NRW grundsätzlich weiterhin die anteilige Erstattung praktiziert. Allerdings kann zwischen den Dienstherrn einvernehmlich auch eine Versorgungslastenverteilung durch eine Abfindungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vereinbart werden.

Dank der langjährigen Erfahrung in der Betreuung der Anteilserstattungsfälle nach dem G 131 haben die Rheinischen Versorgungskassen sowohl für das Erstattungs-, als auch für das neu hinzugekommene Abfindungsverfahren Regelungen, die eine mitgliederfreundliche und gerechte Lösung ermöglichen.

versicherungsmathematischer Unterstützung die Höhe der in die Bilanz einzustellenden Verpflichtungen für die Pensionsrückstellung mitgeteilt.

**D**ie zuvor schon ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Mitgliedern einschließlich deren Beamten hat in Verbindung mit diesen Dienstleistungen eine noch bessere Qualität erreicht. Bei allen Beteiligten ist der Wille erkennbar, diese hohen Standards bei den RVK als anerkanntem Dienstleister der kommunalen Familie in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz zu erhalten.

Das heutige Geschäftsgebiet der Rheinischen Versorgungskassen



